

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 39/2025 Ausgabetag: 21.11.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück
(Quelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 47 vom 17.11.2025)

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 09.07.2025

§ 1

Mitglieder

- (1) Der Kreis Gütersloh und die Stadt Rheda-Wiedenbrück bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 2

Name, Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen:
„Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück“ und hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück.
- (2) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 3

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet der Städte bzw. Gemeinden Borgholzhausen, Halle (Westf.), Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl und Werther. Er ist ab 1. April 2024 Träger der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück nachfolgend „Sparkasse“ genannt, die mit Wirkung vom 1. April 2024 die Nachfolge der Kreissparkasse Halle (Westf.) und der Kreissparkasse Wiedenbrück antritt. Die Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück ist Zweckverbandssparkasse.
- (2) Die Zweckverbandssparkasse führt den Namen „Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück“.
- Der Verband ist ihr Träger.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des SpkG. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14 Abs. 1 dieser Satzung sinngemäß.
- (4) Der Geschäftsbetrieb der Sparkasse wird durch eine den besonderen Vorschriften entsprechende Satzung geregelt.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon ent-senden die Verbandsmitglieder

- Kreis Gütersloh	23 Vertreter
- Stadt Rheda-Wiedenbrück	7 Vertreter.

Von den 23 Vertretern des Kreises Gütersloh soll mindestens je ein Vertreter seinen Wohnsitz in den Städten bzw. Gemeinden Halle (Westf.), Borgholzhausen, Steinhagen, Werther, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl haben.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt; In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt. Gemäß § 15 Abs. 2 GkG NRW ist, sofern mehr als ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu bestellen ist, ein Mitglied der Verbandsversammlung der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten des Verbandsmitglieds.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 6 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger.

§ 6

Ausschließungsgründe

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c SpkG.
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG.
 - d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidestattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
 - e) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- (2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 während der Amtszeit ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

§ 7

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder, wenn ein Mitglied widerspricht, durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter. Sie entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem 1. oder 2. Stellvertreter, geleitet. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Abstimmungen erfolgen, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Erschienenen ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Auf Einladung der Verbandsversammlung können Dritte zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Sitzung eingeladen werden, um zu berichten, Stellungnahmen abzugeben oder Fragen zu beantworten.
- (6) Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (7) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Anstelle eines Verdienstausfall- und Auslagenersatzes erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.
- (9) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen.

§ 11

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 12

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 13

Rechnungsjahr, Verwaltung des Verbandes, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.
- (4) Die Trägerschaft der Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung.

§ 14

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Überschüsse, soweit sie nach § 25 Abs. 1 SpkG dem Verband zugeführt werden, sind auf die Verbandsmitglieder, zu 79,4 % auf den Kreis Gütersloh und zu 20,6 % auf die Stadt Rheda-Wiedenbrück, zu verteilen.
- (2) Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern gemäß § 25 Abs. 3 SpkG zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung der kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 20 dieser Satzung) in Kraft.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeläge werden entsprechend den in § 14 dieser Satzung bestimmten Verhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes sind im „Amtsblatt Kreis Gütersloh“ zu veröffentlichen, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden sowohl in weiblicher als auch männlicher Form geführt.

§20

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2024 (die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 18.12.2023, 208. Jahrg, Nr. 51, S. 352 - S. 355 bekanntgemacht wurde) außer Kraft.